

Berichtigung

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Schweizerisches Forst-Journal**

Band (Jahr): **4 (1853)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

reutungen in den meisten Amtsbezirken ganz verboten oder doch sehr eingeschränkt werden, so weiß dieß jeder Waldbesitzer und es wird Niemand Wald kaufen, um daraus einen Acker zu machen, wenn er voraus weiß, daß ihm dieß nicht erlaubt wird — wie dieß jetzt sehr häufig geschieht. — Mit einem Wort, ich glaube durch eine Verordnung über verminderte Waldausreutungen gestützt auf die Resultate, die aus Herrn Marchands Bericht hervorgehen, ist für die Erhaltung der Wälder des Kantons Bern ein großer Schritt gethan; aber es sollte nicht beim ersten Schritt bleiben, sondern man sollte im Eilmarsch der ganzen Reorganisation des Forstwesens durch ein durchgreifendes Gesetz entgegenzueilen *).

R. F.

leisten sollen, was man nicht den Muth hat von den Gemeinden zu fordern — sie sollen keinen Wald ausreuten dürfen, damit die Gemeinden in ihrem Schlandrian fortfahren können? — Sei man doch nur überzeugt, daß wenn in einem Amtsbezirk das Holz nicht wohlfeil irgendwoher geliefert werden kann, so werden nicht übermäßig viel Wälder ausgereutet — vielmehr wird dieß viele Privaten zu einer bessern Waldwirthschaft locken.

*) Bemerkung der Redaktion. Ich kann diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, dem werthen Korrespondenten meinen Dank für seine Einsendung und Gegenbemerkungen auszusprechen, ihn bittend, das Forstjournal öfters zu bedenken, welche Bitte ich immer wieder auch den andern Kollegen in allen Gauen an's Herz legen möchte — denn so nur wird dasselbe von allgemeinerem Interesse und wirklichem Nutzen für unsere Zwecke werden.

B e r i c h t i g u n g.

Aus Versehen wurde in dem Korrespondenzartikel aus dem Aargau in Nr. 1 des Forstjournals in diesem Jahre, Seite 23 die Forstinspektion Muri nicht aufgeführt. Für dieselbe wurde Herr P. Daur, der bisherige Forstinspektor von der Regierung wieder gewählt.

Indem wir diese Berichtigung hiermit nachtragen, machen wir unserem geehrten Korrespondenten deshalb unsere Entschuldigung, indem uns der Fehler bei der Korrektur leider entgangen ist.

Die Redaktion.